

2514/AB XXI.GP

Eingelangt am:27.07.2001

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Barbara Prammer und Genossinnen haben am 7. Juni 2001 unter der Nummer 2581/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zusammenführung binationaler gleichgeschlechtlicher Paare im Fremdenrecht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3 und 6:**

Die Problematik im Zusammenhang mit gleichgeschlechtlichen - ebenso wie mit verschiedengeschlechtlichen - Partnerschaften ist nur mittelbar eine Angelegenheit des Fremdenrechtes.

Dies deshalb, weil die Begriffe der Familie und Familiengemeinschaft sowie die Begriffe Kind, Großjährigkeit und dgl. ihre Grundlagen nicht im Fremdenrecht, sondern im Zivilrecht haben. Gleiches gilt jeweils für die Rechte, die aus diesen Begriffen abgeleitet werden. Kernbereich des Familienrechts ist somit das ABGB.

Da das ABGB nicht in meinem Vollzugsbereich liegt, möchte ich mich auch zu diesem Thema nicht äußern. Ich erachte es jedoch als nicht sinnvoll, nur für den fremdenrechtlichen Bereich Sonderbestimmungen über die einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen hinaus, zu schaffen.

Derzeit besteht allerdings für gleichgeschlechtliche Partner die Möglichkeit zur Erlangung eines Aufenthaltstitels, jedoch müssen die dafür notwendigen materiellen Voraussetzungen, wie etwa Unterhalt und Krankenversicherung auf privatrechtlichem Wege gesichert werden. In einem solchen Fall könnte eine Niederlassungsbewilligung mit dem Zweck „Privat“ erteilt werden, wobei die Sicherung des Unterhalts mittels eines notariatsaktpflichtigen Unterhaltsvertrages erfolgen kann und eine Krankenversicherung vorhanden sein muss. Dabei handelt es sich jedoch um keine Sonderregelung für gleichgeschlechtliche Paare, sondern lediglich um die Substitution allgemeiner Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (z.B. Mitversicherung nach ASVG) durch private Rechtsakte.

**Zu Frage 4:**

Die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis erfolgt ausschließlich unter den im § 10 Abs. 4 Fremdenrechtsgesetz genannten Voraussetzungen. Dabei muss es sich um besonders berücksichtigungswürdige Fälle handeln, bei denen aus humanitären Gründen trotz vorliegender Versagungsgründe ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Die Gleichstellung von Partnerschaften mit einer Ehe kann auf diesem Weg nicht erfolgen.

**Zu Frage 5:**

Dazu verweise ich auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 3.